

Schulverein der Schule Roter Hahn e. V.
Satzung des „Schulvereins der Schule Roter Hahn“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Schule Roter Hahn“, der nach Eintragung ins Vereinsregister durch das Kürzel e.V. ergänzt wird. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat den Sitz in Lübeck.

§ 2 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Erziehung und der schulischen Bildung auf gemeinnütziger Grundlage.

Insbesondere bezweckt er:

- a) die Anteilnahme der Eltern der Schülerinnen und Schüler an allen Fragen des Erziehungswesen wachzuhalten und zu fördern.
- b) einen möglichst engen Kontakt zwischen Elternhaus und Schule herzustellen und zu erweitern.
- c) Geldmittel für die Beschaffung zusätzlicher Lernmittel, für Zuschüsse zu Ausflügen und Wanderfahrten, zur Finanzierung sonstiger erziehungswichtiger Einrichtungen der Schule sowie zur würdigen Ausgestaltung der Schulräume bereitzustellen.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- c) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- e) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- c) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 2). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Dieser liegt vor, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu äußern. Nach Ablauf der Frist von zwei Wochen ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.
 - Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gem. § 6 der Satzung in Verzug ist. Die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (siehe § 8)
- b) der erweiterte Vorstand (siehe § 8a)
- c) die Mitgliederversammlung (siehe § 9)
- d) die Kassenprüfer (siehe § 9a)

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem /der 1. Kassenwart/in
- d) dem/der 2. Kassenwart/in
- e) dem/der Schriftführer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die

1. Vorsitzende und der/die 1. Kassenwart/in.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.

Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, so übernimmt

der/die 2. Vorsitzende das Amt bis zur nächsten

Mitgliederversammlung. Ebenso rückt der/die

2. Kassenwart/in beim Ausscheiden des/der

1. Kassenwart/in auf.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
- f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8a Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Der Vorstand nach § 8 dieser Satzung
- b) Zwei Beisitzer/innen des Lehrerkollegiums
Der erweiterte Vorstand entscheidet über sämtliche finanzielle Ausgaben des Vereins.
Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden auch ein/e Vertreter/in der Schulleitung, sowie ein/e Vertreter/in des Schulleiternbeirates eingeladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht bei den Beschlüssen des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand ist erst beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung sollte in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres abgehalten werden.

Vereinsvermögen an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung für die Grund- und Hauptschule Roter Hahn zu verwenden hat.

- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- c) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Vorstandes
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- d) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind bis zu einer Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen
- e) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9a Kassenprüfer/innen

Es gibt zwei Kassenprüfer/innen, welche für je 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei sollte immer nur ein/e Kassenprüfer/in gleichzeitig zur Wahl stehen. Zu diesem Zweck kann die Wahlperiode auch auf ein Jahr verkürzt werden. Mitglieder des erweiterten dürfen nicht Kassenprüfer/in werden.

Die Kassenprüfer/innen überprüfen die Buchführung des Vorstandes und berichten das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung Eine Prüfung ist daher zeitnah vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Weitere Prüfungen können jederzeit nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundungen der Beschlüsse der Vereinsorgane

- a) Alle Organe des Vereins fassen Ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- b) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Verfasser/in in der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung mit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das